

Präventionsmaßnahmen zu COVID-19

Häufig gestellte Fragen im Bereich TOURISMUS (FAQ)

08.06.2021 – Ab Mittwoch, den 9. Juni, dürfen die Innen- und Außenbereich der Gastronomie von 5 Uhr bis 23.30 Uhr unter Auflagen öffnen. Auch der Wellness- und Fitnessbereich darf wieder von den Gästen genutzt werden.

DARF ICH ALS UNTERKUNFTSBETREIBER(IN) AN TOURISTISCHE GÄSTE VERMIETEN?

Ab dem 1. Juli gilt das europäische digitale COVID-Zertifikat. Das Zertifikat wird in allen EU-Ländern verwendet und belegt, dass sein Inhaber gegen das Coronavirus geimpft, negativ auf das Coronavirus getestet oder vom Coronavirus genesen ist.

Wer weniger als 48 Stunden in Belgien bleibt **oder** wer aus einer **grünen** oder **orange**n Zone einreist, der unterliegt keinen Test- oder Quarantänepflichten.

Wer länger als 48 Stunden in Belgien bleibt und aus einer **roten Zone** einreist:
Keine Quarantäne, wenn der Gast über ein europäisches digitales COVID-Zertifikat verfügt, das einen vollständigen Impfschutz (+ 2 Wochen), einen kürzlich (< 72 Stunden) durchgeführten negativen PCR-Test oder eine Genesung bescheinigt.

Anreise aus Nicht-EU:

Wer von außerhalb der Europäischen Union anreist, muss vollständig (+ 2 Wochen) mit einem in Europa zugelassenen Impfstoff geimpft sein und am Tag der Ankunft einen PCR-Test durchführen lassen. Ist der Test negativ, muss sich diese Person nicht in Quarantäne begeben.

Aus Zonen mit sehr hohem Risiko (besorgniserregende Varianten, z.B. Indien oder Brasilien) ist die Einreise verboten. Es gibt Ausnahmen für Personal des Transportsektors und Diplomaten.

WELCHE BEHERBERGUNGSBETRIEBE DÜRFEN ÖFFNEN?

Alle Formen von Beherbergungsbetrieben dürfen geöffnet werden, einschließlich ihrer sanitären Einrichtungen, ihrer Restaurants und Bars **sowie von Schwimmbad, Wellnessbereich und Fitnessraum.**

WIE VIELE PERSONEN DÜRFEN EINE WOHNUNG/ HAUS/ ZIMMER ANMIETEN? WAS IST DIE MAXIMAL ERLAUBTE BELEGUNG?

Hinsichtlich der Anzahl der Personen pro Wohneinheit (Wohnung, Haus, Hotelzimmer) gelten dieselben Regeln wie für private Treffen zu Hause. **Das bedeutet, dass ab 9. Juni jeder Haushalt mit maximal VIER weiteren Personen eine Wohneinheit mieten darf - Kinder bis 13 Jahre nicht mitgerechnet.**

WELCHE REGELN GELTEN FÜR MEINEN GASTRONOMISCHEN BEREICH (INNEN UND AUSSEN)?

- Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen konsumiert werden. Es ist kein Barbetrieb erlaubt (Ausnahme: Ein-Mann/Frau-Betrieb).

- Die Bewegung der Kunden muss so organisiert werden, dass der Kontakt mit dem Personal und anderen Kunden unter allen Umständen so weit wie möglich eingeschränkt wird, wobei der **Abstand von 1,5 Metern** einzuhalten ist.
- Kunden (ab 12 Jahren) müssen eine **Maske** oder eine Stoffalternative tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen.
- Das Tragen einer **CE-gekennzeichneten OP-Maske ist für das Personal** obligatorisch.
- An den Tischen dürfen **maximal 4 Personen (unabhängig vom Alter)** sitzen, es sei denn, alle Personen wohnen unter einem Dach.
- **Die Tische sind so anzuordnen, dass ein Abstand von 1,5 m zwischen den Tischen** gewährleistet ist. Die Anzahl der Tische im Betrieb muss entsprechend angepasst werden.
- Der Ausschank von alkoholischen Getränken auf der offenen Terrasse ist bis zur Schließung **um 23.30 Uhr** erlaubt.
- Der Geräuschpegel darf 80 Dezibel nicht überschreiten.
- **Eine Pflicht zur Registrierung von Kundendaten besteht nicht mehr.**

AUSSENBEREICH:

- Kunden mit Platz im Außenbereich sollten den Innenraum kurzzeitig betreten, um die sanitären Anlagen zu nutzen, um zum Außenbereich zu gelangen oder ihre Rechnung zu bezahlen.
- Mindestens eine Seite der Terrasse muss in ihrer Gesamtheit jederzeit offen sein und eine ausreichende Belüftung gewährleisten. Diese offene Seite darf nicht, auch nicht teilweise, z. B. durch einen Bildschirm oder eine Jalousie verdeckt werden.

Deutschsprachiger Leitfaden: [Leitfaden für das Gaststättengewerbe \(ostbelgienlive.be\)](http://Leitfaden für das Gaststättengewerbe (ostbelgienlive.be))

Protokolle:

- [Restaurants du 9 juin '21 - Horeca Covid-19 exit \(reouverturehoreca.be\)](http://Restaurants du 9 juin '21 - Horeca Covid-19 exit (reouverturehoreca.be))
- [Algemene richtlijnen vanaf 9 juni '21 - Horeca Covid-19 exit \(heropstarthoreca.be\)](http://Algemene richtlijnen vanaf 9 juni '21 - Horeca Covid-19 exit (heropstarthoreca.be))

GIBT ES BESCHRÄNKUNGEN IN BEZUG AUF DEN VERKAUF VON MAHLZEITEN UND ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN AUSSER HAUS?

Der Verkauf außer Haus von Gerichten und alkoholfreien Getränken ist bis spätestens **23.30 Uhr** erlaubt.

DARF ICH SAUNA, JACUZZI (WHIRLPOOL) ODER DAMPFSAUNA ANBIETEN?

Ja. Es gelten die entsprechenden Regeln des Sport-Protokolls: [Microsoft Word - 2021-06-09 Protokoll Sport DG IW 05 06 2021 bis \(ostbelgienlive.be\)](http://Microsoft Word - 2021-06-09 Protokoll Sport DG IW 05 06 2021 bis (ostbelgienlive.be)).

DARF ICH SCHWIMMBAD ANBIETEN?

Ja. Es gelten die entsprechenden Regeln des Sport-Protokolls: [Microsoft Word - 2021-06-09 Protokoll Sport DG IW 05 06 2021 bis \(ostbelgienlive.be\)](http://Microsoft Word - 2021-06-09 Protokoll Sport DG IW 05 06 2021 bis (ostbelgienlive.be)).

DARF ICH DEN FITNESS-RAUM ANBIETEN?

Ja. Es gelten die entsprechenden Regeln des Sport-Protokolls: [Microsoft Word - 2021-06-09 Protokoll Sport DG IW 05 06 2021 bis \(ostbelgienlive.be\)](http://Microsoft Word - 2021-06-09 Protokoll Sport DG IW 05 06 2021 bis (ostbelgienlive.be)).

SIND GÄSTEFÜHRUNGEN ERLAUBT?

Gästeführungen sind für eine Gruppen von maximal 25 Personen erlaubt, Betreuer nicht inbegriffen. Sie müssen immer in Anwesenheit einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson stattfinden.

Die touristischen Informationsstellen in Ostbelgien bieten Gästeführungen unter Beachtung eigener Sicherheitsprotokolle an!

WAS IST MIT "EINER (MUND-)MASKE ODER EINER ANDEREN STOFFALTERNATIVE" GEMEINT?

Eine Maske ohne Auslassventil, aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt und Nase, Mund und Kinn bedeckt. Stoffaccessoires wie Bandanas, Schals, Buffs,... werden daher nicht mehr als Alternative zu einem Mundschutz akzeptiert.

MUSS ICH KOORDINATEN MEINER GÄSTE AUFNEHMEN UND WAS MACHE ICH MIT DEN DATEN?

Für den Bereich Gastronomie: **NEIN. ABER:** Die Identität **ALLER** Übernachtungsgäste muss von Ihnen registriert und auf Nachfrage der lokalen Polizei vorgelegt werden (z.B. Foto der Personalausweise). Die Gäste müssen ausdrücklich ihre Zustimmung dazu geben. Bei Weigerung wird der Zugang Einrichtung verweigert. Grundlage für die Registrierung dieser Daten ist das Gesetz vom 1. März 2007, Art. 141 bis 147 und der Ausführungserlass vom 27. April 2007. Dieses Gesetz sieht Folgendes vor:

Der Betreiber (oder sein Beauftragte) muss am Tag der Ankunft der Gäste:

- die Daten zu ihrer Identifizierung eintragen: Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit (Art. 142);
- die Richtigkeit der erteilten Auskünfte überprüfen, indem er sich von den Gästen die Ausweispapiere vorlegen lässt (Art 143);
- die eingetragenen Daten der Polizei auf Verlangen zur Verfügung stellen (Art. 144); die Polizei kann darum bitten, dass ihr bestimmte Daten als Datei, Computerausdruck oder Kopie des Papierregisters übermittelt werden (Art. 3 des K.E. vom 27.04.2007).

Diese Informationen können von jeder Polizeibehörde angefordert werden.

Die Daten müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden. Sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

WIRD DER BETREIBER BESTRAFT, WENN DIE GÄSTE SICH NICHT AN DIE CORONA-SCHUTZMAßNAHMEN HALTEN?

Das ist nicht auszuschließen. Die Gouverneure aller wallonischen Provinzen raten daher, einen Anhang zum Mietvertrag ausfüllen zu lassen. Dieser Anhang sollte die Form einer ehrenwörtlichen Erklärung des Mieters haben, mit der er versichert, dass er die Regeln im Zusammenhang mit Covid-19 zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.